

kommender Anschlag gegeben und im Fall, daß sie nicht baden wollten, den Fremden erlaubt werden solle, Brot in die Stadt zu bringen. — 1567 fing wegen der damaligen Getreideteuerung der Rat an, für die arme Bürgerschaft abermals Brot zu baden und einen 3½ pfündigen Laib, deren wöchentlich 20 000 gebaden wurden, um 8 Pfennige verkaufen zu lassen. Weil aber die Stadt nicht mit erklecklichem Getreidevorrat versehen war, wurden in Österreich bei 2000 Scheffel Roggen gekauft.

**6. Aus dem brandenburgischen Getreideausfuhrverbot 1549.**  
(Corpus Constitutionum Marchicarum T. IV, Abt. IV, 13.)

Es unterstehen sich auch etliche vom Adel, ihrem Stande ungehörige Kaufmannschaften und Nahrung zu suchen, kaufen ihren und andern Bauern Korn und anderes ab, zwingen sie dazu, ihnen dasselbe zu verkaufen, und verschiffen es außer Landes und machen dadurch, weil davon weniger in die Städte zu Markt kommt, Teuerung, und solches tun auch etliche Bauern . . . die laufen auf Dörfern, was sie können bekommen . . . und bringen dasselbe durch Beiwege zu Wasser und zu Lande unverzollt außer Landes.<sup>1</sup>

## II. Der Kapitalismus.

### 1. Die Stellung des kanonischen Rechts.

Corpus iuris canonici: Decretum Gratiani II, causa 14, cap. 1, quaestio 4 (a. 494): Kleriker sollen sich entweder unwürdiger Erwerbsgeschäfte enthalten und von aller Sucht und Gier nach irgendwelchem Handel ablassen, oder aber, wenn sie nicht ablassen wollen, welchem Grade sie auch angehören, gezwungen werden, sich des geistlichen Amtes zu enthalten. — cap. 7 (a. 443): Auch das glauben wir nicht übergehen zu dürfen, daß aus Begierde nach schimpflichem Gewinn einige Geldgeschäfte betreiben und sich durch Wucher bereichern wollen. Es betrübt uns, daß dies, um von Angehörigen des geistlichen Standes ganz zu schweigen, auf Laien zutrifft, die Christen heißen wollen. Wir bestimmen, daß dies schwer an denen geahndet werden soll, die dessen überführt werden. — cap. 10 (a. 387): Wer Zinsen nimmt, begeht einen Raub. — Extravagantes communes III, 5, 1 (Martin V. 1420): Das Bittgesuch unserer geliebten Söhne, des Klerus, des Adels, der Bürger und Insassen der Stadt und Diözese Breslau, enthielt, daß seit mehr als 100 Jahren und länger als Menschengedenken . . . eine vernünftige Gewohnheit beobachtet . . . worden sei. Darnach pflegt ein Fürst, Freiherr, Ritter, Bürger . . . wenn ihm dies zweckmäßig zu sein scheint . . . einer geistlichen Person oder weltlichen Körperschaft auf seine Güter einen Zins von ein oder mehreren Mark oder Prager Groschen . . . zu verkaufen . . . und zwar für jede Mark des Jahreszinses werden 10, 11, 13, 14 Mark, je nach den Umständen gezahlt . . . Wir erklären, daß vorgenannte Verträge erlaubt sind und dem gemeinen Rechte entsprechen, und daß die Käufer solcher Zinse zur Zahlung derselben . . . verpflichtet sind.

<sup>1</sup> Das Verbot der Getreideausfuhr wird dadurch zum großen Teil illusorisch gemacht, daß es den Prälaten und der Ritterschaft ausdrücklich gestattet wird, ihr selbst produziertes oder als Pachtzins erhaltenes Getreide auszuführen.